

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR FÜHRUNG UND NUTZUNG DES MAGNUS-HAUSES DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E. V.

Angenommen als „Grundsätze und Geschäftsordnung für die Führung und Nutzung des Magnus-Hauses“ durch Beschluss des Vorstandsrates am 19. November 1993. Erste Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 12. November 1994. Zweite umfassende Änderung als „Satzung zur Führung und Nutzung des Magnus-Hauses der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.“ durch Beschluss des Vorstandsrats am 9. November 2012. Dritte Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 21. November 2014.

§1 Grundsätze

1. Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG) betreibt das Magnus-Haus in Berlin als wissenschaftliche Begegnungsstätte entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Bei den im Magnus-Haus durchzuführenden Veranstaltungen der DPG und ihrer Untergliederungen sollen insbesondere die folgenden Themenbereiche gepflegt werden:
 1. Die Behandlung von Problemen, zu deren Lösung Physikerinnen und Physiker beitragen können und die von allgemeiner Bedeutung für unsere Gesellschaft sind. Dabei soll auch der Dialog zwischen Wissenschaftlern und anderen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Vertretern aus Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit gefördert werden.
 2. Die Darstellung der physikalischen Wissenschaft und der Nachbardisziplinen, ihrer Möglichkeiten und ihrer Probleme für eine breitere Öffentlichkeit.
 3. Die Förderung der physikalischen Forschung und Lehre durch Intensivierung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches im nationalen und internationalen Rahmen.
 4. Das interdisziplinäre Gespräch zwischen Physik und anderen wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Bereichen, ein-

schließlich der Politik und der Wirtschaft.

3. Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden ein Kuratorium, ein Wissenschaftlicher Leiter / eine Wissenschaftliche Leiterin und eine Geschäftsführung bestellt.
4. Darüber hinaus erfüllt die Geschäftsführung des Magnus-Hauses im Auftrag der DPG und unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin der DPG weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des Magnus-Hauses durch die DPG, deren Mieter und durch externe Nutzer. Diese Aufgaben fallen nicht unter die Bestimmungen der vorliegenden Satzung.

§2 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat bis zu 12 ehrenamtliche Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands der DPG vom Vorstandsrat der DPG berufen werden.
2. Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll den Anspruch des Magnus-Hauses widerspiegeln, ein herausgehobener Ort der Begegnung zwischen Physik, anderen Wissenschaften, Industrie und Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu sein. Persönlichkeiten mit einem Bezug zum Großraum Berlin sollen angemessen im Kuratorium vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums sollen dem Vorstandsrat der DPG angehören.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden in der Regel für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 4. Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden. Er / sie leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Das Kuratorium tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand der DPG zugeleitet wird.
 6. Bei Verhinderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder aus besonderen Gründen kann das Kuratorium vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem beauftragten Vertreter / einer Vertreterin einberufen und geleitet werden.
 7. Der Präsident / die Präsidentin der DPG, der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin des Magnus-Hauses und der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der DPG sind als Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Präsident / Präsidentin und Hauptgeschäftsführer / Hauptgeschäftsführerin können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
 8. Das Kuratorium kann vom Vorstandsrat der DPG jederzeit von seinen Aufgaben entbunden werden.
2. Das Kuratorium berät die DPG in der Nutzung des Magnus-Hauses entsprechend den in dieser Satzung genannten Grundsätzen und verfolgt die laufenden Aktivitäten.
 3. Das Kuratorium arbeitet eng mit dem Wissenschaftlichen Leiter / der Wissenschaftlichen Leiterin des Magnus-Hauses zusammen. Es nimmt auf seinen Sitzungen seine / ihre Vorschläge und Berichte zum Veranstaltungsprogramm und zur Nutzung des Magnus-Hauses entgegen und behandelt sie in seinen Beratungen und Entscheidungen.
 4. Soweit Untergliederungen der DPG (Regionalverband, Industriegespräche, jDPG oder andere) eigenständige Veranstaltungsprogramme im Magnus-Haus durchführen, sind diese durch die Geschäftsführung dem Kuratorium anzuzeigen. Das Kuratorium kann von den Veranstaltern regelmäßige Berichte und Veranstaltungspläne fordern und Empfehlungen zu den Inhalten abgeben, dazu werden die Leiter / Leiterinnen der Veranstaltungsprogramme zu den Sitzungen des Kuratoriums geladen. Gravierende Unstimmigkeiten zwischen dem Kuratorium und den Veranstaltern sind dem Vorstand der DPG vorzutragen und werden von diesem entschieden.
 5. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Kuratoriums berichtet dem Vorstand der DPG und dem Vorstandsrat der DPG jährlich über die Arbeit des Kuratoriums. Dabei kommentiert er / sie die Entwicklung des Magnus-Hauses und gibt Empfehlungen für die künftigen Aktivitäten ab.

§3

Aufgaben des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt die strategische Planung des Veranstaltungsprogramms der DPG. Es bestimmt programmatische Prioritäten, regt gegebenenfalls neue Veranstaltungsreihen, Programme oder Vorhaben an und strebt dabei eine ausgewogene Mischung wissenschaftlicher, wissen-

§4

Der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin

1. Auf Vorschlag des Vorstands der DPG bestellt der Vorstandsrat der DPG für einen festgelegten Zeitraum einen ehrenamtlichen Wissenschaftlichen Leiter / eine ehrenamtliche Wissenschaftliche Leiterin für das Magnus-Haus.
2. Der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin führt in Vertretung der DPG die Aufsicht über alle Veranstaltungen der DPG und ihrer Untergliederungen im Magnus-Haus. Er / sie wird von der Geschäftsführung des Magnus-Hauses in seiner / ihrer Arbeit unterstützt und insbesondere im Voraus über alle Veranstaltungen der DPG und ihrer Untergliederungen informiert.
3. Er / sie ist für die Aufstellung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms der DPG im Magnus-Haus verantwortlich. Er / sie richtet sich dabei nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen und berücksichtigt die Empfehlungen und programmatischen Prioritäten des Kuratoriums.
4. Der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin kann keine Rechtsgeschäfte im Namen der DPG abschließen. Notwendige Ressourcen werden durch den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der DPG zur Verfügung gestellt.
5. Der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin des Magnus-Hauses kann auf jeweiliges Verlangen den Präsidenten / die Präsidentin der DPG oder Vorstandsmitglieder der DPG zu offiziellen Anlässen in der Region Berlin vertreten.
6. Der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin berichtet dem Kuratorium auf dessen Sitzungen sowie jährlich dem DPG Vorstand und

Vorstandsrat über die Veranstaltungen der DPG und ihrer Unterorganisationen im Magnus-Haus.

7. Er / sie kann vom Vorstandsrat der DPG jederzeit abberufen werden.

§5

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Magnus-Hauses ist Teil der Geschäftsstelle der DPG gemäß §29 der Satzung der DPG. Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte ist der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der DPG.
2. Die Besetzung von Personalstellen der Geschäftsführung erfolgt gemäß §29(1) der DPG-Satzung. Das Kuratorium und der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin werden vor der Besetzung gehört.
3. Die Geschäftsführung unterstützt in angemessenem Umfang die Organe des Magnus-Hauses gemäß §2 und §4 dieser Satzung bei ihrer Arbeit.
4. Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der DPG informiert das Kuratorium regelmäßig bei dessen Sitzungen über die Arbeit der Geschäftsführung.
5. Aktivitäten der Geschäftsführung gemäß §1(4) dieser Satzung werden auch gegenüber den Organen nach §2 und §4 dieser Satzung vertraulich gehalten. Über sie wird nicht berichtet.

§6

Übergangsregelung

1. Zum 1. Januar 2013 werden das Kuratorium und der Wissenschaftliche Beirat der bisherigen „Grundsätze und Geschäftsordnung für die Führung und Nutzung des Magnus-Hauses“ (Fassung vom 12. November 1994) aufgelöst. Stattdessen wird ein neues Gremium *Kuratorium* des Magnus-Hauses nach §2 dieser Satzung gebildet.

2. Alle Mitglieder des bisherigen Kuratoriums und des bisherigen Wissenschaftlichen Beirats werden mit ihrem Einverständnis ab dem 01. Januar 2013 für die Dauer ihres ursprünglichen Mandats, mindestens jedoch bis zum 31.12.2013 Mitglieder des neuen Gremiums *Kuratorium*. Dieses kann somit vorübergehend mehr als die in §2(1) bestimmte Maximalzahl an Mitgliedern haben. Die Plätze ausscheidender Mitglieder werden nicht besetzt, bevor die in §2(1) festgelegte Zahl von zwölf Mitgliedern erreicht ist.
3. Der bisherige Vorsitzende des Kuratoriums, Prof. Dr. Ingolf Hertel, und der bisherige Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, Prof. Dr. Dieter Röß, laden gemeinsam zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums *Kuratorium* ein. Solange das *Kuratorium* nichts anderes beschließt, führen beide Herren gemeinsam den Vorsitz in diesem Gremium.
4. Bei der Neuwahl von Mitgliedern des *Kuratoriums* sollen die Amtsperioden im Rahmen der Bestimmung des §2(3) so gewählt werden, dass in Zukunft alle 18 Monate jeweils etwa die Hälfte der Mitglieder ersetzt wird.